

## Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge

1. Die Festlegung des Elternbeitrages (EB) erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Gesetze. Andere als die in § 17 Absatz 2 KitaG angeführten Staffelnkriterien sind unzulässig. Die Gleichbehandlung ist zu sichern. Dies betrifft einerseits Ehepaare und in ehelicher Gemeinschaft lebende Paare und andererseits Nichtselbstständige, Selbstständige und Sozialleistungsbezieher.
2. Die Staffelnstufen nach dem Einkommen sollen bei niedrigeren Einkommen enger sein als bei höheren Einkommen. Grundlage für die Festsetzung des EB soll das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII für die letzten drei Monate sein. Der EB soll nicht um mehr als +/- 25 % von den Richtwerten abweichen. Die Anlage „Richtwerte für Elternbeiträge“ ist Bestandteil der Grundsätze.
3. Eine Staffelung erfolgt nach der Anzahl der den Eltern gegenüber unterhaltsberechtigten Kinder, d. h. bei gleichem Einkommen muss der EB bei höherer Kinderzahl niedriger sein als bei weniger Kindern.
4. Eine Staffelung erfolgt nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Unterscheidung erfolgt nach der Betreuungszeit wie folgt:

für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung	bis zu 6 h/Tag und von über 6 h/Tag sowie
für Kinder im Grundschulalter	bis zu 4 h/Tag und von

5. Die Verwendung der Anlage „Richtwerte für Elternbeiträge“ zur Berechnung des EB wird empfohlen, um die Sozialverträglichkeit zu sichern und den Staffelnanforderungen zu entsprechen. In diesem Fall kann bei der Herstellung des Einvernehmens auf die detaillierte Prüfung der Einhaltung der Grundsätze 2 bis 4 verzichtet werden.
6. Die häusliche Ersparnis für das Mittagessen beträgt für Kinder  
bis zum siebten Geburtstag 30,00 €/Monat  
und für Kinder über sieben Jahre 38,80 €/Monat.  
Die Höhe der sonstigen häuslichen Ersparnis beträgt 15,00 €/Monat.  
Der für jedes Kind zu zahlende Mindestbeitrag beträgt daher 45,00 €/Monat  
bzw. 53,80 €/Monat.
7. Der EB ohne Essengeld darf nicht höher als die um die institutionelle Förderung verringerten Platzkosten festgesetzt werden. Zum Nachweis ist die Platzkostenkalkulation gemäß § 1 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vorzulegen.

8. Zur Herstellung des Einvernehmens legt der Träger der Einrichtung den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen vor bzw. begründet Abweichungen, damit eine Einzelfallentscheidung durch den JHA getroffen werden kann.

Abweichende Regelungen zur Festsetzung des Elternbeitrages sind bis zum 31.12.2009 anzupassen.

Die Grundsätze treten am 01.07.2008 für jede Neuregelung bzw. Überarbeitung in Kraft.  
Die Grundsätze in der Fassung vom 11.08.2004 in Verbindung mit der Änderung vom 09.11.2005 treten gleichzeitig außer Kraft.

## **Erläuterung zu den Grundsätzen**

Mit der Festlegung von Grundsätzen nimmt der Landkreis Teltow-Fläming seine Verantwortung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahr. Die Grundsätze umfassen - abgesehen von Nr. 5 - nur den Mindestregelungsbedarf, nicht zuletzt um den Bürokratieabbau zu unterstützen.

### **Zu 1.**

Das Einvernehmen kann nur zu einer nicht gesetzwidrigen Regelung hergestellt werden.

### **Zu 2.**

Die Ermittlung der EB lehnt sich an die Kostenbeitragsverordnung (Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 01.10.2005 als Bestandteil des SGB VIII) an. Die in dieser Verordnung ermittelten EB sind sozialverträglich.

Eine Schwankungsbreite von +/- 25 % wird als sozialverträglich eingeschätzt (siehe auch die Tabellen „angepasste Kostenbeitragstabelle der Kostenbeitragsverordnung ...“ sowie die Erläuterungen zu 5.). Mit dem Bezug auf das Nettoeinkommen gemäß § 82 SGB XII wird die Gleichbehandlung von Sozialleistungsempfängern und Geringverdienern erreicht, da letztere ansonsten wegen des entsprechend höheren Bruttoeinkommens schlechter gestellt würden. Mit dem Bezug auf die letzten drei Monate wird eine weitgehende Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Lage der Eltern erreicht.

### **Zu 3.**

Der Landesgesetzgeber legt im § 17 Absatz 2 KitaG fest, dass nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln ist, da jedes Kind für die Eltern eine Kostenbelastung bedeutet. Dabei stellte er darauf ab, dass die Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge sichergestellt ist, wenn nicht nur die in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreuten Kinder, sondern auch die älteren und weiteren unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt werden.

### **Zu 4.**

Die Betreuungszeit ist im § 1 Absatz 3 KitaG festgeschrieben.

### **Zu 5.**

Die Kostenbeitragsverordnung vom 01.10.2005 bezieht sich auf die Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen. Ihre Anwendung für die Kindertagesbetreuung widerspricht nicht § 90 SGB VIII (entspricht auch der im Gesetzesentwurf – Kinderförderungsgesetz - vorgesehenen Änderung) und § 17 KitaG. Für Betreuung bis zu 5 h/Tag sind 3 % und für darüber liegende Betreuungszeiten 5 % des um 25 % verringerten Nettoeinkommens als Beitrag vorgesehen. Diese Größenordnung findet sich in vielen gebräuchlichen Satzungen. Sie ist als sozialverträglich einzuschätzen. Sie kann auf die Stufe bis 6 h/Tag und über 6 h/Tag angewendet werden. Sofern erforderlich kann die Stufe bis 4 h/Tag mit 2 % ergänzt werden. Gleichfalls kann bei mehr als 6 h/Tag eine Zwischenstufe bis 8 h/Tag mit 4 % ergänzt werden, erst bei mehr als 8 h/Tag gilt dann die Stufe mit 5 %. Deshalb wurde die „Anlage 1 Kostenbeitragsverordnung“ angepasst und als Tabelle „Richtwerte der Elternbeiträge“ - Bestandteil der Grundsätze.

Der gemäß Anlage ermittelte EB berücksichtigt die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind verringert sich der EB bis zur Einkommensgruppe 7 um zwei Einkommensgruppen und darüber um jeweils eine, auch dies in Analogie zu § 4 Kostenbeitragsverordnung.

Der für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII festgesetzte EB kann im Einzelfall geringfügig über dem Mindestbeitrag liegen, insbesondere bei Leistungsbeziehern, die zusätzlich auch andere Einkommen haben. Es wird dadurch jedoch erreicht, dass Eltern mit gleich hohem geringen Einkommen nicht schlechter gestellt sind.

**Zu 6.**

Unabhängig von allen sonstigen Gegebenheiten ist für jedes Kind ein Mindestbeitrag zu entrichten. Der Mindestbeitrag hat nichts mit der Sozialverträglichkeit, sondern nur mit der häuslichen Ersparnis aufgrund der Betreuung zu tun. Der Mindestbeitrag kommt dann zum Tragen, wenn der errechnete EB niedriger wäre als die häusliche Ersparnis ist. Die Höhe der häuslichen Ersparnis beim Mittagessen beträgt gemäß Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV vom 01.07.2002) 1,50 €/Tag für Kinder bis 7 Jahre, darüber 1,94 €/Tag. Dieser Betrag ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG als pauschaler Beitrag für das Mittagessen zu zahlen. Die sonstige häusliche Ersparnis beträgt 15,00 € (errechnet aus 50 % des 208 Euro-Regelsatzes für einen Betreuungsumfang von 20 Tagen zu 6 h). Die Abweichungen bei anderen täglichen Betreuungszeiten werden gering eingeschätzt, so dass eine Differenzierung für nicht notwendig gehalten wird.

**Zu 7.**

Der Höchstbetrag kommt erst dann zum Tragen, wenn der errechnete EB (ohne Essengeld) höher als die beitragsfähigen Kosten wird, da ansonsten eine Überfinanzierung erfolgen würde. Dies ist der einzige Punkt, an dem die tatsächlichen Platzkosten Einfluss auf den EB haben. Dazu ist eine Platzkostenkalkulation erforderlich, die sich auf die Betreuungsleistung entsprechend der Staffelung des Betreuungsumfangs bezieht.

**Zu 8.**

Sofern der TdE zweifelsfrei belegen kann, dass die Grundsätze eingehalten werden, kann das Einvernehmen ohne Weiteres festgestellt werden. Andernfalls hat der TdE die Abweichungen von den Grundsätzen zu begründen, damit eine Einzelfallentscheidung über den JHA herbeigeführt werden kann.